



Leitziele und Maßnahmen für die Arbeit des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hoppegarten

Leitgedanke

Mit der UN-Konvention, die seit 2009 auch für Deutschland verbindlich ist, wird Behinderung nicht länger vor allem unter medizinischen und sozialen Blickwinkeln betrachtet, sondern als Menschenrechtsthema anerkannt. Menschen mit Behinderungen soll die Teilhabe in allen Lebensbereichen möglich sein, wenn sie das möchten. Dazu gehören zum Beispiel: Kindergarten- und Schulbesuch, Berufsausbildung und berufliche Tätigkeit sowie der Freizeitbereich.

Der Behindertenbeauftragte der Gemeinde Hoppegarten wirkt auf der örtlichen Ebene daran mit, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei soll den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen, je nach Art der Behinderung, Rechnung getragen werden.

Leitziel 1

Der Behindertenbeauftragte gestaltet die **sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen** für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in der Gemeinde Hoppegarten mit. Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Menschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger voll integriert sind und als selbstverständlicher Teil der Gemeinschaft verstanden werden.

Maßnahmen:

1. Der Behindertenbeauftragte ist Ansprechpartner für die Belange der behinderten Menschen und deren Angehörigen. Er berät und informiert ebenso nichtbehinderte Menschen, Unternehmen sowie private und öffentliche Träger in der Gemeinde Hoppegarten im Hinblick auf behindertenrelevante Themen (z.B. durch das Anbieten von Sprechstunden, Auskunft über die Zuständigkeit von Ämtern und Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen und Sozialverbänden).
2. Der Behindertenbeauftragte zeigt ggf. vorhandene Versorgungslücken im Angebot der Hilfen für behinderte Menschen auf und regt die Neuschaffung von Diensten und Einrichtungen in Hoppegarten an. Mit bereits vorhandenen Institutionen arbeitet er vertrauensvoll zusammen, berät diese und koordiniert die Angebote vor Ort.



Leitziele und Maßnahmen für die Arbeit des Behindertenbeauftragten der Gemeinde Hoppegarten

3. Hinsichtlich der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration sowie der Information der Menschen mit Behinderungen organisiert der Behindertenbeauftragte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fortbildungen, Veranstaltungen, Arbeitsgruppen und Projekte.
4. Der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Hauptverwaltungsbeamten, Öffentlichkeitsarbeit im Interesse der behinderten Menschen zu betreiben.

Leitziel 2

Der Behindertenbeauftragte wirkt bei der Gestaltung der **politischen Rahmenbedingungen** für Menschen mit Behinderungen in der Gemeinde Hoppegarten mit, um die Bedürfnisse behinderter Menschen in die unmittelbare Gemeindepolitik einzubringen.

Die Gemeinde Hoppegarten hat die Handlungsgrundlage für die Arbeit des Behindertenbeauftragten durch § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Hoppegarten in Verbindung mit § 19 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eröffnet.

Der Behindertenbeauftragte übt sein Ehrenamt für 5 Jahre aus.

Maßnahmen:

1. Der Behindertenbeauftragte hat die Möglichkeit zu Beschlüssen, die Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen haben, Stellung zu nehmen (wie z.B. bei Beschlüssen zur Schaffung von Wohnraum, zum Bau öffentlicher Gebäude, der Verkehrsplanung oder bei der Infrastrukturgestaltung).
2. Bei der Umsetzung von Maßnahmen berät der Behindertenbeauftragte die Gemeinde Hoppegarten durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen im Hinblick auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und behindertengerechter Verhältnisse zur Vermeidung sonstiger Erschwernisse für behinderte Menschen.
3. Der Behindertenbeauftragte hat das Recht, Anfragen an die Gemeindevertretung und den Hauptverwaltungsbeamten zu richten.
4. Der Behindertenbeauftragte begleitet die Erarbeitung von Berichten über die Lage von behinderten Menschen. Der Behindertenbeauftragte berichtet mindestens alle zwei Jahre über die Ergebnisse seiner Arbeit, anfallende Aufgaben und Ziele gegenüber der Gemeindevertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten.